Wasser- und Bodenverband Oldenburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

WBV Oldenburg – Heiligenhafener Chaussee 35 a – 23758 Oldenburg i. H.

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

Geschäftsführung:
Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn
Heiligenhafener Chaussee 35 a
23758 Oldenburg i. H.
Telefon [redacted]
Telefax [redacted]
E-Mail: [redacted]
Internet: www.gulv.de

1. Stellv. Verbandsvorsteher:
[redacted]

Bankverbindung:
Sparkasse Holstein
IBAN DE96 2135 2240 0051 0060 70
BIC NOLADE21HOL

Aktenzeichen (bitte stets angeben):	**Auskunft erteilt:**	**Durchwahl / E-Mail:**	**Oldenburg i.H., den**
	[redacted]	[redacted]	01.04.2026

Stellungnahme Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 und der 30. FNPÄ der Gemeinde Lensahn für das Gebiet nördlich der Bäderstraße, östlich des Schwienkuhlener Wegs, westlich der Straße "Zum Apfelgarten" und südlich des Logistikzentrums

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg sind am 03.03.2026 (Maileingang WBV) die o.g. Unterlagen zur Stellungnahme übersandt worden. Antragsteller ist die Gemeinde Lensahn, vertreten durch Herrn Bürgermeister Robien.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Verbandsanlagen. Nach den vorliegenden Unterlagen ist die Einleitung des Niederschlagswassers über die Einleitstelle 12 geplant. Der Verband begrüßt, dass die Gemeinde Lensahn derzeit ein Entwässserungskonzept aufstellt. Ausschnitt: *„Demnach wird vor der Einleitung in die Einleitstelle 12 eine Regenwasserbehandlungsanlage erforderlich, die funktional nicht für das Plangebiet selbst erforderlich wird, sondern für das anfallende Regenwasser aus dem angrenzenden Gewerbegebiet benötigt wird. Diese soll im Plangebiet dieses Bebauungsplanes untergebracht werde, da Flächen im öffentlichen Raum dafür nicht zur Verfügung stehen. Dafür infrage kommen die beiden Retentionsflächen angrenzend an die Bäderstraße, die mit einem Symbol gekennzeichnet sind.“*

Grundsätzlich ist die Einleitmenge auf den natürlichen Abfluss aus landwirtschaftlich genutzten Flächen von 1,2 l/s*ha zu drosseln. Durch die geplanten Maßnahmen darf es weder zu einer Erhöhung der Einleitmengen gegenüber dem landwirtschaftlichen Abfluss noch zu einer Verschlechterung der Wasserqualität kommen. Die Rückhaltung ist minimal auf ein 30- jähriges Regenereignis auszulegen.

Sämtliche Belange der Niederschlagswasserbehandlung sind entsprechend den einschlägigen technischen Regelwerken bzw. den a. a. R. d. T. umzusetzen, gerade im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Durch den Bau und den Betrieb der Anlagen darf es nicht zu Beeinträchtigungen und/oder Verschmutzungen am Verbandsgewässer kommen.

Dem Verband dürfen durch das Vorhaben keine Kosten entstehen. Der Verband ist schadlos zu halten.

Bei Berücksichtigung der o.a. Punkte bestehen von Seiten des WBV Oldenburg vorerst keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 53 und der 30. FNPÄ der Gemeinde Lensahn. Der Verband ist im weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

